

RA Karsten Sommer * Grolmanstr.39 * 10623 Berlin

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
Leipzig

Per beA

Karsten Sommer

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Grolmanstraße 39
10623 Berlin

Zweigstelle: Dietringer Straße 18
87669 Rieden am Forggensee

Tel: 030/28 00 95 - 0
Fax: 030/28 00 95 15
Funk: 0173/20 31 865

mail@kanzleisommer.de
www.kanzleisommer.de

Mittwoch, 15. April 2026
Unser Zeichen: KS24-033 NABU Halle

In der Verwaltungsstreitsache

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.

gegen

Bundesrepublik Deutschland

- BVerwG 9 A 21.24 -

wird erneut beantragt, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen zur Auslegung von **Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)** zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der Kläger sieht im vorliegenden Fall eine Vorlagepflicht des erkennenden Gerichts nach Art. 267 Abs. 3 AEUV. Danach entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Nach Abs. 2 kann das Gericht eine derartige Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen, wenn eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt wird und dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält. Nach Abs. 3 ist das Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet, wenn eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.

1. Vorlagepflicht des erkennenden Gerichts

Da das erkennende Gericht in dieser Sache als letztinstanzliches Gericht entscheidet und gegen seine Entscheidung kein Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts gegeben ist, besteht gemäß **Art. 267 Abs. 3 AEUV** eine grundsätzliche Vorlagepflicht.

2. Keine „Acte Clair“- oder „Acte Éclairé“-Situation

Der EuGH wendet seit 1982 die sogen. CILFIT-Kriterien für die Beurteilung der Frage an, ob eine Vorlagepflicht besteht (vgl. Urteile vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 21, vom 15. September 2005, Intermodal Transports, C-495/03, EU:C:2005:552, Rn. 33, vom 4. Oktober 2018, Kommission/Frankreich (Steuervorabzug), C-416/17, EU:C:2018:811, Rn. 110, vom 6. Oktober 2021 C-561/19). Danach ist ein Gericht zur Vorlage verpflichtet, wenn es Zweifel über die richtige Auslegung des Unionsrechts hat und die Beantwortung der Frage entscheidungserheblich ist. Ausnahmsweise ist das letztinstanzliche Gericht von der Vorlagepflicht befreit, wenn

1. die aufgeworfene Frage bereits in einem gleichgelagerten Fall durch den EuGH beantwortet wurde,
2. eine gesicherte unionsgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage vorliegt (*acte éclairé*) oder
3. die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bleibt und weder der Gerichtshof selbst noch die übrigen Gerichte der Mitgliedstaaten Zweifel an dieser Auslegung haben würden (*acte clair*)

Zudem erkennt der EuGH eine aus Art. 47 Abs. 2 GRC abgeleitete Begründungspflicht, wenn ein nationales letztinstanzliches Gericht vorhat, von einer Vorlage trotz einer an sich bestehenden Vorlagepflicht abzusehen. Aus einer detaillierten Begründung der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts muss hervorgehen, welche der drei Ausnahmen aus der CILFIT-Rechtsprechung vorliegt (Urteil vom 6. Oktober 2021 C-561/19).

Den vorliegenden Entscheidungen des erkennenden Gerichts lässt sich nach hiesiger Auffassung (wie bereits ausführlich schriftsätzlich dargelegt) weder hinreichend deutlich entnehmen, ob das erkennende Gericht davon ausging, dass eine FFH-VP für die Beeinträchtigung des streitgegenständlichen Gebiets durchgeführt wurde und ggfs., wo sich diese Prüfung genau befinden soll, noch, warum das Gericht bei fehlender FFH-VP davon ausgegangen ist, dass eine Vorlagepflicht an den EuGH nicht besteht.

Die sich im vorliegenden Fall stellende unionsrechtliche Zweifelsfrage ist weder bereits durch eine Entscheidung des EuGH beantwortet, noch Gegenstand einer gesicherten Auslegung durch den EuGH (*acte éclairé*), noch ist die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bliebe (*acte clair*).

Zwar hat der EuGH in wegweisenden Entscheidungen – auch im Rahmen von Vorabentscheidungsfragen - zentrale Fragen der Auslegung von Art. 6 der FFH-Richtlinie geklärt.

Die hier aufgeworfenen Fragen,

ob mögliche Beeinträchtigungen von aus Anlass der Nachmeldung von Kohärenzflächen unter FFH-Schutz gestellten Lebensraumtypen ihrerseits

(a) stets,

(b) zumindest aber dann, wenn die möglicherweise beeinträchtigten Flächen nicht Bestandteil der Kohärenzflächen, sondern aus naturschutzfachlichen Gründen aus Anlass der Ausweisung zusätzlicher FFH-Flächen unter Schutz gestellt wurden,

einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen,

sowie

ob mögliche Beeinträchtigungen von aus Anlass der Nachmeldung von Kohärenzflächen unter FFH-Schutz gestellten Lebensraumtypen einer nachträglichen Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL unterzogen werden müssen, wenn eine den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL genügende Verträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren unter der Annahme nicht erfolgt ist, dass es ausreicht, eine Beeinträchtigung von Kohärenzflächen durch das Vorhaben im Rahmen der Geeignetheit der Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu prüfen,

sind aber in der Rechtsprechung des EuGH nicht geklärt und dieser auch nicht ohne weiteres zu entnehmen.

Daher ist der EuGH im vorliegenden Fall zu fragen,

- *Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass Lebensraumtypen, die im Zuge der Nachmeldung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nachgemeldet wurden, jedoch selbst keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind, dem vollen Schutzregime des Art. 6 der FFH-RL unterliegen, sodass jede mögliche Beeinträchtigung zwingend eine Verträglichkeitsprüfung auslöst?*
- *Steht Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG einer nationalen Praxis entgegen, die auf eine nachträgliche Überprüfung verzichtet, wenn die präventive Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 unter Hinweis darauf, die prioritären Lebensraumtypen seien aufgrund eines laufenden Zulassungsverfahrens bereits bei ihrer Meldung mit den Immissionen des zuzulassenden Vorhabens vorbelastet gewesen, unterblieben ist?*

3. Entscheidungserheblichkeit der Auslegung

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt unmittelbar von der Auslegung des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL ab.

- Legt man die Bestimmung im Sinne der Planfeststellungsbehörde aus, könnte das Vorhaben ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung für das streitgegenständliche Gebiet gebaut und in Betrieb genommen werden.
- Anders, wenn man die Rechtsprechung des EuGH zum Erfordernis der FFH-VP zugrundelegt - etwa in seinem Urteil vom 12. April 2018 - c-323/17 (People over wind):
- *"Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) (macht) nach ständiger Rechtsprechung das Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit davon abhängig, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (Urteil vom 26. Mai 2011, Kommission/Belgien, C-538/09, EU:C:2011:349, Rn. 39 und die angeführte Rechtsprechung). Die Beurteilung einer solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung)."*

Da im vorliegenden Fall die mögliche Beeinträchtigung des streitgegenständlichen Teils des FFH-Gebiets durch Stickstoffeinträge aus den in der Klagebegründung angeführten Untersuchungen des Vorhabenträgers hervorgeht, ist nach den Maßstäben der Rechtsprechung des EuGH eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

4. Notwendigkeit der einheitlichen Rechtsanwendung

Gerade im Bereich des Habitatschutzes ist eine unionsweit einheitliche Anwendung der strengen Schutzmechanismen des Art. 6 FFH-RL geboten, um Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche ökologische Standards und einen schleichenden Verlust der Biodiversität (sog. „Salami-Taktik“) zu verhindern. Die Klärung der aufgeworfenen Fragen liegt daher im erheblichen öffentlichen Interesse der Union.

Die Nichtvorlage trotz Bestehens einer Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV stellt einen Verstoß gegen das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) dar und macht die Entscheidung mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar.

Die Fragestellungen zielen auf das komplexe Verhältnis zwischen der **Sicherung der Kohärenz (Art. 6 Abs. 4)** und dem **strikten Habitatschutz (Art. 6 Abs. 3)** ab. Es geht im Kern darum, ob Flächen, die nur deshalb FFH-Status erhielten, um Schäden an anderer Stelle auszugleichen, rechtlich „Schutzgebiete zweiter Klasse“ sind, obwohl sie selbst gar nicht dem Ausgleich dienen oder ob auch sie vollumfänglich dem Vorsorgeprinzip unterliegen.

5. Zur Rechtsnatur und Prüfungspflicht aus Anlass der Unterschutzstellung von Kohärenzflächen nachgemeldeter FFH-LRT

Die Auslegung von Art. 6 Abs. 3 und Abs. 2 FFH-RL wirft in der vorliegenden Konstellation klärungsbedürftige Fragen auf, zu denen eine gefestigte Rechtsprechung des EuGH bislang fehlt.

Die Reichweite der Prüfungspflicht (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL)

Es ist unionsrechtlich zweifelhaft, ob für Flächen, die im Wege der Nachmeldung als Kohärenzsicherung gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL ausgewiesen wurden, ein reduzierter Prüfmaßstab gilt.

- **Argumentation zur obligatorischen Prüfung (a):** Sobald eine Fläche die Kriterien eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung erfüllt und offiziell gemeldet bzw. ausgewiesen ist, unterfällt sie dem Wortlaut nach uneingeschränkt dem Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Der EuGH betont in ständiger Rechtsprechung (vgl. **Rs. C-127/02, Waddenzee**), dass *jede* Beeinträchtigung eines Gebiets, die dessen Erhaltungsziele gefährdet, eine VP auslöst. Die Richtlinie unterscheidet nicht nach dem historischen Anlass der Unterschutzstellung (z. B. als Kompensationsfläche).
- **Differenzierung bei rein fachlicher Nachmeldung (b):** Sofern Flächen nicht funktional als „Ersatz“ dienen, sondern im Zuge einer Gebietsausweitung aus rein naturschutzfachlichen Gründen unter Schutz gestellt wurden, fehlt jede Grundlage für eine Privilegierung von Eingriffen. Eine Auslegung, die solche Flächen vom strikten Schutz des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ausnimmt, würde den Zweck der Richtlinie – die Erhaltung der biologischen Vielfalt – konterkarieren.

Nachträgliche Überprüfungsspflichten (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL)

Besonders klärungsbedürftig ist die Frage, ob ein Defizit in der präventiven Prüfung (Art. 6 Abs. 3) durch eine nachgelagerte Pflicht zur Schadensvermeidung (Art. 6 Abs. 2) geheilt werden kann oder muss.

- **Rechtliche Unklarheit:** Wenn im Zulassungsverfahren fälschlicherweise angenommen wurde, dass eine Prüfung der „Eignung als Ausgleichsfläche“ die geforderte Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ersetzen kann, stellt sich die Frage der Rechtsfolgen.
- **Herleitung aus der Rechtsprechung:** Der EuGH hat in der Rechtssache **C-399/14 (Grüne Liga Sachsen)** klargestellt, dass Art. 6 Abs. 2 FFH-RL eine Schutzpflicht begründet, die auch für Projekte gilt, die vor der Unterschutzstellung genehmigt wurden. Es ist nur folgerichtig, diese Pflicht auf Fälle zu erstrecken, in denen die präventive Prüfung unter der irrigen Annahme unterblieben ist, eine bloße „Eignungsprüfung“ im Rahmen der Kohärenzsicherung, die sich noch nicht einmal auf die betreffenden Flächen erstreckt, genüge.
- **Unionsrechtliches Defizit:** Würde man eine nachträgliche Prüfung verneinen, entstünde eine Schutzlücke für Kohärenzflächen, die faktisch schutzlos gestellt würden, obwohl sie integraler Bestandteil des Netzes „Natura 2000“ sind.

Die Akzessorietät von Art. 6 Abs. 3 zu dem strikten Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer Vorlage aus der engen systematischen Verknüpfung zwischen der präventiven Prüfung (Art. 6 Abs. 3) und dem repressiven Verschlechterungsverbot des **Art. 6 Abs. 2 FFH-RL**.

Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. **Rs. C-127/02, Waddenzee, Rn. 32-38**) klargestellt, dass Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darauf abzielen, dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde verkennet jedoch die Rechtsnatur von Kohärenzflächen und insbesondere von lediglich aus Anlass der Ausweisung von Kohärenzflächen unter Schutz gestellten Flächen grundlegend, wenn sie diese lediglich als Instrument des naturschutzrechtlichen Ausgleichs betrachtet:

1. **Verschlechterungsverbot als objektive Schutzpflicht:** Gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Erhaltungsgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu vermeiden. Diese Pflicht ist **objektiv und unbedingt**. Sie hängt nicht davon ab, ob eine Fläche ursprünglich als Primärhabitat oder nachträglich aus Anlass der Ausweisung von Flächen zur Sicherung der Kohärenz ausgewiesen wurde.
2. **Gefahr der Entwertung der Kohärenzsicherung:** Würde man zulassen, dass Beeinträchtigungen von Kohärenzflächen und weiteren unter Schutz gestellten Flächen lediglich im Rahmen einer „Eignungsprüfung“ für den Ausgleich (quasi als bloße Saldierungsmasse) betrachtet werden, würde das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL leerlaufen.

3. **Widerspruch zur Rechtsprechung (Rs. C-399/14, Grüne Liga Sachsen):** Der EuGH betont, dass das Verschlechterungsverbot auch dann greift, wenn eine Verschlechterung durch ein bereits vor der Unterschutzstellung genehmigtes Vorhaben droht. Erst recht muss dies gelten, wenn die Behörde eine neue Belastung auf einer Fläche zulässt, die zuvor unter Schutz gestellt wurde – auch wenn Initiator der Unterschutzstellung die Sicherung von Kohärenzmaßnahmen war.

Es ist daher klärungsbedürftig, ob die Behörde durch den Verzicht auf eine strikte Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL unter Verweis auf die Ausgleichsfunktion der Fläche gegen das **unmittelbar wirkende Verschlechterungsverbot** verstößt. Eine Auslegung, die unter Schutz gestellte FFH-Lebensraumtypen einem ‚Schutzregime minus‘ unterwirft, ist mit der Zielsetzung des Art. 3 Abs. 1 FFH-RL (Zusammenhalt des Netzes) unvereinbar.

6. Zur Unterscheidung zwischen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und aus Anlass der Kohärenzsicherung unter Schutz gestellter weiter FFH-LRT

Die Beigeladene wiederholt ihre Behauptung, die streitgegenständlichen Flächen mit prioritären Lebensraumtypen seien Bestandteil der Kohärenzsicherungsmaßnahme gewesen (S. 2 f.). Sie führt dafür ein Zitat aus dem Planfeststellungsbeschluss (S. 425) an, in dem aber gerade das nicht erwähnt wird. Tatsächlich ist nach Begründung des Planfeststellungsbeschlusses die Einbeziehung der beiden prioritären LRT *6210 und *6240 Bestandteil der „Komplexmaßnahme A 23.4“, nicht aber der Kohärenzsicherung selbst. Da die Planfeststellung die Prüfung auf Geeignetheit der Flächen für die Kohärenzsicherung auf die Kohärenzflächen beschränkt, den Verzicht auf FFH-VP aber auf alle Flächen der Komplexmaßnahme A 23.4 erstreckt einschließlich der hier streitgegenständlichen prioritären LRT - ist für die streitgegenständlichen - LRT die FFH-VP ebenso entfallen wie die Geeignetheitsprüfung. Letztere wäre wohl auch gar nicht möglich, weil in diesen LRT keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden, seine Geeignetheit zur Kohärenzsicherung daher von vornherein ausscheidet. Die von der Beigeladenen „übersehene“ Differenzierung zwischen Kohärenzsicherung und Komplexmaßnahme hat nach klägerischer Auffassung entscheidende Bedeutung – führt sie doch zu der Frage, wie der Verzicht auf eine FFH-VP mit dem Regelungssystem des Art. 6 FFH-RL vereinbar ist.

7. „Vorbelastung“ durch in Aufstellung befindlichen Plan lässt Pflicht zur FFH-VP nicht entfallen

Die Beigeladene wirft dem Kläger vor, auf ihre Argumentation auf S. 27 ff. der Klageerwidern nicht eingegangen zu sein (S. 2). Unter der Überschrift „keine Differenzierung innerhalb der Erweiterungsflächen“ führt die Beigeladene zur Begründung ihrer Auffassung, es bedürfe der angeregten Vorlage an den EuGH nicht (S. 29 der Klageerwidern), im Wesentlichen an:

Es käme nicht darauf an, ob die Erweiterungsflächen für die Kohärenzsicherung im konkreten

Umfang erforderlich seien. An der Tatsache, dass diese **Flächen von vorneherein mit den vorhabenbezogenen Auswirkungen „belastet“** seien und diese daher per se nicht zu einer Verschlechterung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL führen könnten, ändere die Differenzierung zwischen für die Kohärenz erforderlichen und in Ausübung des umweltfachlichen Spielraums miteinbezogenen Flächen nichts. Es wäre, meint die Beigeladene, im Ergebnis schwer verständlich, wenn dem Vorhaben eine gewissermaßen „überschießende“ Kompensation im Rahmen der Kohärenzsicherung dadurch zum Nachteil gereichen sollte, dass aufgrund der fehlenden zwingenden Erforderlichkeit zum Ausgleich nunmehr insoweit eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden würde. Entscheidend sei, dass die Erweiterungsflächen für das Vorhaben im Zuge der Kohärenzsicherung in das bestehende FFH-Gebiet einbezogen wurden und damit die Erweiterung gerade eine Folge der habitatschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung war und im Rahmen der Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erfolgte, die sich an die (abgeschlossene) Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL anschließt. Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, die Geeignetheitsprüfung, müsse aber nur die für die Kohärenzsicherung erforderlichen Flächen umfassen, nicht die in Ausübung des umweltfachlichen Spielraums einbezogenen Flächen.

In Übereinstimmung mit diesem Vortrag der Beigeladenen geht auch der Kläger davon aus, dass tatsächlich für die streitgegenständlichen prioritären LRT, die in Ausübung des umweltfachlichen Spielraums in die Gebietsmeldung einbezogen wurden, weder eine FFH-VP noch eine Geeignetheitsprüfung stattgefunden hat. Letztere hat nicht stattgefunden, weil diese Flächen mangels festgestellter erheblicher Beeinträchtigung dieser LRT gar nicht geeignet sein konnten. Ersteres hat nicht stattgefunden, weil wohl angenommen wurde, die als FFH-Gebiet ausgewiesenen prioritären LRT seien durch das Autobahnvorhaben vorbelastet.

Zwar behauptet der Beklagte in seiner Klageerwiderung (S.8), die vom Kläger geforderte Geeignetheitsprüfung sei im Zulassungsverfahren durchgeführt worden. Da der Kläger aber weder eine Geeignetheitsprüfung (die es hinsichtlich der streitgegenständlichen prioritären LRT nicht geben kann, weil diese LRT nicht erheblich beeinträchtigt werden und die streitgegenständlichen LRT daher nicht Kohärenzmaßnahme sein können, was der Beklagte dann auf S. 9 auch einräumt) gefordert hat, noch eine solche hinsichtlich der streitgegenständlichen Flächen stattgefunden hat, ist der Vortrag weder richtig, noch zielführend noch überhaupt von Relevanz für das Klagebegehren.

Wie die unterlassene FFH-VP nun allerdings in Übereinstimmung mit Art. 6 FFH-Richtlinie zu bringen ist, beleuchtet die Beigeladene nicht näher. Eine Geeignetheitsprüfung im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, die sich nicht auf die streitgegenständlichen prioritären LRT bezieht, führt nach Art. 6 FFH-RL nicht zum Entfallen der FFH-VP. Die Beigeladene argumentiert damit, die streitgegenständlichen Flächen seien „von vorneherein mit den vorhabenbezogenen Auswirkungen „belastet““. Sie scheint also von einer Anrechnung einer **Vorbelastung** mit der **Folge des Entfallens der FFH-VP** auszugehen.

Da die Autobahn zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung noch nicht vorhanden war, kann es

sich nicht um eine tatsächliche Vorbelastung handeln. Es kommt allenfalls eine plangegebene Vorbelastung in Betracht. Der Plan war aber zum maßgeblichen Zeitpunkt der Gebietsausweisung noch nicht festgestellt. Es würde nach der Annahme der Beigeladenen (und des Beklagten) demnach ein in Aufstellung befindlicher Plan zu einer Vorbelastung führen, die eine FFH-VP entfallen lässt. Wie das Entfallen einer FFH-VP in Folge einer durch einen erst in Aufstellung befindlichen Plan gerierten planerischen Vorbelastung mit dem System des Art. 6 FFH-RL in Übereinstimmung zu bringen ist, legt die Beigeladene aber ebenso wenig dar wie der Beklagte.

8. volle Wirksamkeit des Art. 6 FFH-RL ist zu gewährleisten

Wie genau der Verzicht auf eine FFH-VP mit den Vorgaben der FFH-RL in Übereinstimmung zu bringen ist, beleuchten Beigeladene und Beklagter nicht.

Nicht zu erkennen ist auch, wie der Verzicht auf eine FFH-VP mit den Anforderungen des sogen. **effet utile** in Übereinstimmung zu bringen ist. Der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts verlangt, dass die nationalen Gerichte unter anderem unter Beachtung des Verbots der Auslegung contra legem des nationalen Rechts unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden alles tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt, um die **volle Wirksamkeit des Unionsrechts, hier Art. 6 FFH-RL, zu gewährleisten** und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem vom Unionsrecht verfolgten Ziel im Einklang steht (vgl. idS EuGH ECLI:EU:C:2004:584 Rn. 118 u. 119 = NJW 2004, 3547 – Pfeiffer ua; EuGH ECLI:EU:C:2017:503 Rn. 31–34 = BeckRS 2017, 114684 – Popławski sowie ECLI:EU:C:2024:605 Rn. 29 mwN = BeckRS 2024, 16343 Skarb Państwa (EuGH (Große Kammer) Urteil vom 15.10.2024 – C-144/23 (KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o./Republika Slovenija, NJW 2025, 725 Rn. 51).

Ziel der FFH-RL und des Art. 6 ist nach den Erwägungsgründen u.a., **Pläne und Projekte**, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken können, **einer angemessenen Prüfung zu unterziehen**. Zudem sind nach den Erwägungsgründen Vorkehrungen zu treffen, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie hat diese zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen beizutragen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen ihrem Artikel 2 Absatz 2 zufolge darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

9. Vorabentscheidungsersuchen vor streitiger Verhandlung

Der Kläger regt auch kurzfristig vor der Verhandlung noch einmal an, eine Vorlage an den EuGH vor der streitigen Verhandlung zu erwägen.

Der Kläger verkennt nicht, dass es nach Rechtsprechung des EuGH Aufgabe des Gerichts ist, den Zeitpunkt der Entscheidung über Vorlagefragen zu bestimmen:

„Es ist ferner hervorzuheben, dass die Pflicht, der das einzelstaatliche Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, gem. Art. AEUV Artikel 267 AEUV Artikel 267 Absatz III AEUV – abgesehen von den oben genannten Ausnahmen – unterliegt, unbeschadet der ihm obliegenden Verantwortung zu verstehen ist, darüber zu entscheiden, in welchem Stadium des nationalen Verfahrens es ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richten soll (vgl. idS EuGH ECLI:EU:C:2021:799 Rn. EUGH Randnummer 56 = NJW 2021, NJW Jahr 2021 Seite 3303 – Consorzio Italian Management u. Catania Multiservizi). Des Weiteren ist es Sache dieses Gerichts, zu beurteilen, ob es im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegt, das Vorabentscheidungsersuchen erst nach einer streitigen Verhandlung einzureichen (vgl. idS EuGH ECLI:EU:C:2017:74 Rn. EUGH Randnummer 32 = NZA 2017, NZA Jahr 2017 Seite 299 – Tolley).“ (EuGH (Große Kammer) Urteil vom 15.10.2024 – C-144/23 (KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o./Republika Slovenija, NJW 2025, 725 Rn. 58)

Unter Berücksichtigung des weitgehend geklärten Sachverhalts und der Vorbefassung des erkennenden Senats hält es der Kläger für sachgerecht, ein Vorabentscheidungsersuchen vor streitiger Verhandlung einzureichen.

(elektronisch signiert)

Sommer

Rechtsanwalt